

**Stadt Bersenbrück**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum Bebauungsplan Nr. 106  
„Gewerbepark Ahausen Teil III“

**Bearbeitet durch:**



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm

Tel.: 05406-8069916

Fax: 05406-7056

E-Mail: [F.Schmidt@bio-consult-os.de](mailto:F.Schmidt@bio-consult-os.de)

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

Stand: 23. Juli 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
<b>2</b>	<b>Lage und Beschreibung des Plangebietes</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Vögel</b>	<b>7</b>
4.1	Erfassungsmethodik	7
4.2	Ergebnisse	7
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	8
<b>5</b>	<b>Amphibien</b>	<b>9</b>
5.1	Erfassungsmethoden	9
5.2	Ergebnisse	10
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	11
<b>6</b>	<b>Hinweise für die Eingriffsregelung</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>12</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bersenbrück plant die Erweiterung des Gewerbeparks Ahausen im Westen des Stadtgebietes. Das Plangebiet mit einer Fläche von etwa 8,1 ha liegt zwischen dem bestehenden Gewerbepark Ahausen und der B 68. Im Norden wird es von der B 214 begrenzt. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes werden insbesondere bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, für den die Flächen insbesondere bezüglich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Amphibien untersucht werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein. Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit den Untersuchungen beauftragt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-*

*formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

### **Artenspektrum**

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das ergibt ein umfangreiches Artenspektrum von 1.689 Arten in Niedersachsen (THEUNERT 2008). Im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungen pauschal freigestellt. Es werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung alle geschützten Arten behandelt, die in dem Änderungsbereich bekannt sind oder auf deren Vorkommen sich Hinweise ergeben haben.

## 2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Fläche von etwa 8,1 ha liegt im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Bersenbrück, westlich der B 68 und südlich der B 214 (Abb. 1).

Das Plangebiet besteht aus mehreren Ackerparzellen, auf denen im Untersuchungszeitraum Mais und Kartoffeln angebaut wurden.

Im Südwesten des Gebietes liegt eine naturnahe Fläche, die aus einem Feuchtbiotop und einer Gehölzpflanzung mit eingestreuten Ruderalflächen besteht.

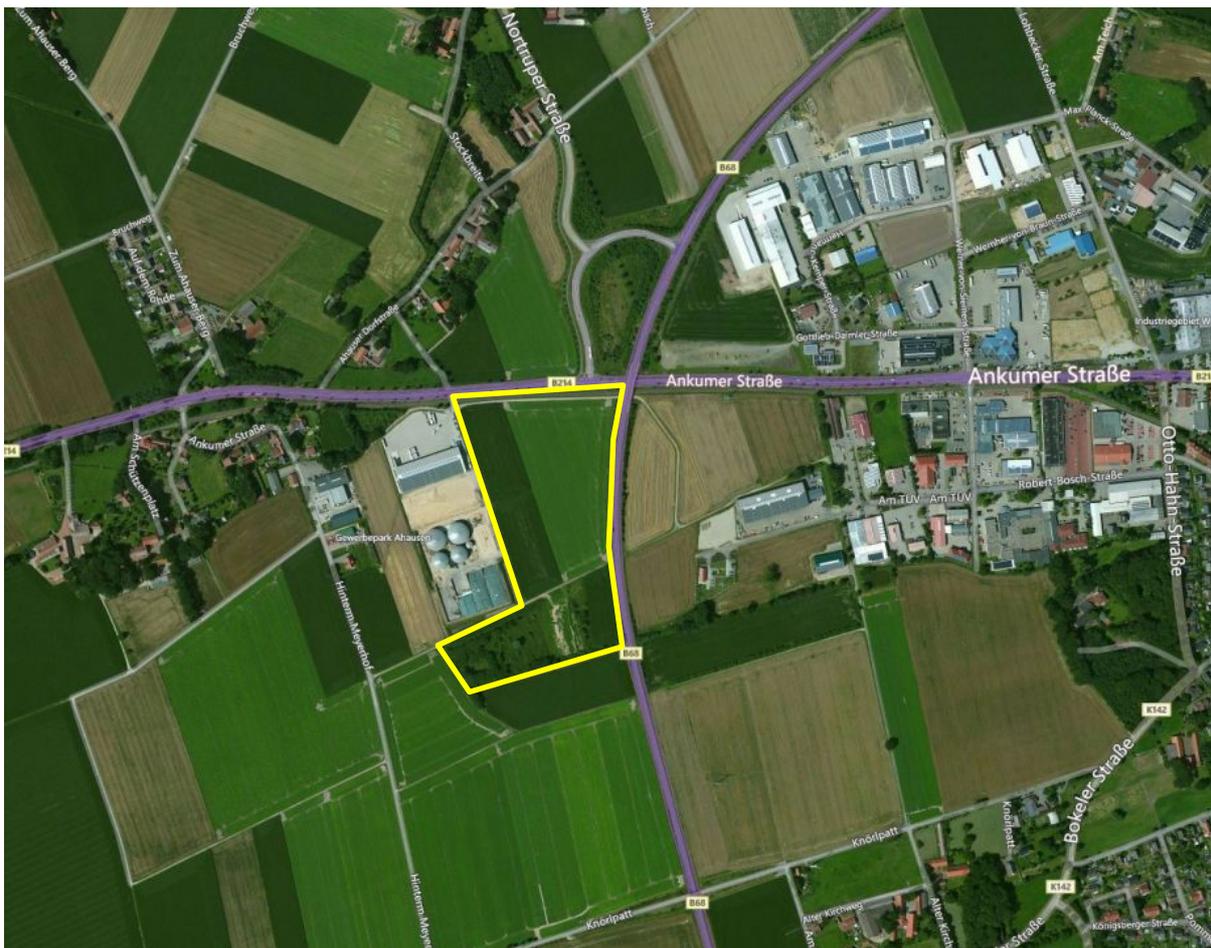


Abb. 1: Lage des Planungsgebietes (Quelle: [www.bing.com](http://www.bing.com))

### **3 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z. T. nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation
- Entnahme von Gehölzen
- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr
- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- Flächenversiegelung durch Bau von Gebäuden
- Scheibenanflug
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse
- Veränderungen des Artenspektrums

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)
- Barrierewirkung der baulichen Anlagen

## 4 Vögel

### 4.1 Erfassungsmethodik

Als Bioindikatoren für den Zustand einer Landschaft werden insbesondere Vögel herangezogen. Im Untersuchungsgebiet (UG) sowie dem Umfeld wurden im Frühjahr alle Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst. Die Erfassung erfolgte auf Basis einer Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurde an folgenden Terminen jeweils das ganze UG zu Fuß begangen:

- 24.03.2014
- 11.04.2014
- 09.05.2014
- 17.06.2014

Als optische Geräte kamen u. a. zum Einsatz: Leica Fernglas 8 x 32. Bei der Revierkartierung wurden alle Beobachtungen der relevanten Arten soweit möglich unter Angabe von Geschlecht, Alter, (Revier anzeigenden) Verhaltensweisen und Standort in Tageskarten protokolliert. Die Auswertung erfolgte nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren.

### 4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden neun Vogelarten als Brutvögel festgestellt und drei weitere Arten als Nahrungsgäste (Tab. 1). Keine der festgestellten Arten wird in Deutschland oder Niedersachsen auf der Roten Liste geführt. Es wurden auch keine Arten angetroffen, die nach BNatSchG streng geschützt sind oder im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Die festgestellten Arten sind typisch für eine mit Hecken und Baumreihen durchsetzte Agrarlandschaft, auch wenn sie nur einen kleinen Teil des möglichen Artenspektrums darstellen. Die nachgewiesenen Arten sind in der Region weit verbreitet und nicht gefährdet; ihre Erhaltungszustände sind als gut zu bewerten.

Etwa 200 m südwestlich des Plangebietes wurde ein Revier der Feldlerche festgestellt, die in Niedersachsen und Deutschland als gefährdet gilt. Das Revier wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Tab. 1: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	Rote Liste		Bestand (Reviere)
				Nds	D	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					1
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3	1 außerhalb
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					1
Amsel	<i>Turdus merula</i>					1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					1

VRL = Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; § = streng geschützte Arten nach BNatSchG; Nds = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLT-MANN 2007); D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); 3 = gefährdete Art; NG = Nahrungsgast

#### 4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.

##### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Wenn Gehölze nur außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar entnommen werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), kann dadurch der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) weitgehend vermieden werden.

Der überwiegende Teil der Gehölze soll allerdings erhalten werden, da das Feuchtbiotop und die umliegenden Gehölze als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden soll.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Gehölzentnahme ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommende Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

### Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Rodung der im Gebiet befindlichen Bäume und Gehölze ist mit dem Verlust des Lebensraumes von Gehölzbrütern zu rechnen.

Da ein Großteil der Gehölze erhalten wird, bleibt die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG v. a. im räumlichen Zusammenhang mit dem Umfeld weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **5 Amphibien**

### **5.1 Erfassungsmethoden**

Zur Erfassung der Amphibien wurden zwei Begehungen an dem Gewässer und in möglichen Landlebensräumen durchgeführt. Die Begehungen wurden während der Erfassungen der Brutvögel an den o. g. Terminen durchgeführt.

Die Erfassungsmethoden orientierten sich an den Empfehlungen der Fachliteratur (v. a. BLAB & VOGEL 1996, GÜNTHER 1996). Es wurden folgende Methoden angewandt:

- Erfassung der Tiere an den Laichgewässern: Zählung bzw. Schätzung der anwesenden Alttiere (u. a. paarungsaktive Tiere) sowie Verhören rufaktiver Arten an Laichgewässern (tags und nachts). Diese Methode ermöglicht die Erfassung des anwesenden Artenspektrums an den Gewässern sowie darüber hinaus eine halb-quantitative Abschätzung der Po-

pulationsgröße. Exakte Angaben über die insgesamt im Gewässer anwesenden Tiere sind allerdings nicht möglich.

- Absuchen nach Laichballen und –schnüren: Die Gewässer wurden regelmäßig vom Rand her auf Laich abgesucht. Aus den Laichfunden kann definitiv auf Reproduktion geschlossen werden. Anhand der Laichballen sowie der Laichschnüre lassen sich zudem weitere Hinweise auf die Populationsgröße ermitteln.
- Untersuchung der Habitate auf Eignung als Landlebensräume (Sommerlebensräume, Winterquartiere)

Eine Differenzierung und sichere Artdiagnose des Wasserfroschkomplexes aus Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*), Kleinem Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Seefrosch (*Rana ridibunda*) ist schwierig. Sie ist oft nur mit molekular-biologischen Methoden sicher möglich (GÜNTHER 1996, SCHROER 1997). In der Fachliteratur ist die genaue Artdiagnose z. T. immer noch umstritten, weshalb in vielen Darstellungen zum Vorkommen von Amphibien auf eine Differenzierung verzichtet wird (z. B. GLANDT et al. 1995). Erschwerend kommt hinzu, dass durch Aussetzen von Wasserfröschen an Gartenteichen auch mögliche ökologische Differenzierungen z. B. in Bezug auf spezifische Habitatansprüche verwischt werden und es zu weiterer Vermischung der Arten kommen kann. In dieser Untersuchung werden alle Nachweise von Grünfröschen deshalb unter dem Begriff „Wasserfrosch“ zusammengefasst.

## 5.2 Ergebnisse

Das Feuchtbiotop ist ein permanent Wasser führendes Gewässer mit flachen Ufern. In Teilen des Gewässers haben sich kleine Röhrichtzonen ausgebildet.

Während der Erfassungen wurden in dem Gewässer in großer Zahl Erdkröten erfasst und auch Wasserfrösche konnten festgestellt werden. Grasfroschlaich wurde dagegen nicht gefunden.

Die festgestellten Arten sind in Niedersachsen häufig und weit verbreitet und werden nicht auf den Roten Listen geführt.

Als Landlebensraum ist im Plangebiet v. a. die direkte Umgebung des Gewässers geeignet. Auch die südlich des Gebietes verlaufende Hecke ist als Sommerlebensraum und/oder Winterquartier geeignet.

Tab. 2: Bei den Begehungen festgestellte Amphibienarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	FFH-Anh.	Rote Liste BRD <sup>1</sup>	Rote Liste Nds <sup>2</sup>
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-
„Wasserfrosch“	s. Erfassungsmethoden	*	-	-

<sup>1</sup> BLAB et al. (1994)  
<sup>2</sup> PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994)  
 \* der Kleine Wasserfrosch wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt

### 5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei den im Feuchtbiotop festgestellten „Wasserfröschen“ könnten Individuen des europarechtlich streng geschützten Kleinen Wasserfrosches enthalten sein. Da das Feuchtbiotop und auch der Zugang zur freien Landschaft aber erhalten werden sollen, sind bei den Amphibien Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften nicht zu erwarten.

## 6 Hinweise für die Eingriffsregelung

Auch wenn die artenschutzrechtlichen Vorschriften für die Amphibien nicht greifen, so sind doch aus naturschutzfachlicher Sicht einige Hinweise zu geben, die bei der Eingriffsregelung bzgl. der Planung zu berücksichtigen sind.

- Das Feuchtbiotop stellt ein wichtiges Reproduktionsgewässer für Amphibien, v. a. die Erdkröte, dar.
- Das Plangebiet sollte auch weiterhin für Amphibien passierbar sein, z. B. durch Anlage von Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenzen,
- Es sollten keine für Amphibien unüberwindbaren Mauern oder Zäune gebaut werden.
- Lichtschächte und Kellertreppen sollten so angelegt werden, dass sie keine Fallen für Amphibien darstellen.

## 7 Zusammenfassung

Westlich der Ortslage Bersenbrück ist an der B 68 die Erschließung eines ca. 8,1 ha großen Industriegebietes als Erweiterung des Gewerbeparks Ahausen geplant. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Tiergruppen Vögel und Amphibien im Plangebiet und dem Umfeld untersucht. Es wurden neun Brutvogelarten festgestellt und drei Arten, die das Plangebiet als Nahrungsgäste nutzen. Daneben wurden in dem Feuchtbiotop eine große Population von Erdkröten festgestellt sowie „Wasserfrösche“. Die Sommerlebensräume und Winterquartiere der festgestellten Amphibien dürften sich überwiegend im direkten Umfeld des Gewässers befinden.

Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei einer Entnahme der Gehölze im Plangebiet außerhalb der Brutzeit der Vögel mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Für die festgestellten Amphibienarten gelten die strengen Vorschriften zum Artenschutz nicht. Da es sich bei dem Gewässer aber um ein Reproduktionsgewässer handelt, dessen Funktion durch die Planung eingeschränkt werden kann, sind die Amphibien im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dazu wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden sollten.

## 8 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- BLAB, J. & H. Vogel (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. BLV, München.
- BLAB, J., R. Günther & E. Nowak (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lurche (Amphibia). Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz 42: 125-136.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- GLANDT, D., A. Kronshage, H.-O. Rehage, E. Meier, A. Kemper & F. Temme (1995): Die Amphibien und Reptilien des Kreises Steinfurt. Metelener Schriftenreihe Naturschutz 5: 77-123. Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Nieders. 27 (3): 131-175.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 3. Fassung, Stand 1994. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 4 (4/94): 109-120, Hannover.
- SCHROER, T. (1997): Lassen sich Wasserfrösche phänotypisch bestimmen? Eine Feld- und Laborstudie an 765 Wasserfröschen aus Westfalen. Zeitschrift f. Feldherpetologie 4: 37-54.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –. Inform.d. Naturschutz Nieders. 28 (3): 69-141.